

beitreibbarkeit mit Haftstrafe bis zu 20 Tagen bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichstehende Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 26. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Daressalam, den 29. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 22462/13 II A.

Verfügung,

**betreffend die Errichtung einer Forststation
in Kifumbiro.**

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 213) wird hiermit bestimmt:

„In Kifumbiro (Residentur Bukoba) wird eine Forststation errichtet, die den Namen „Forststation Kifumbiro“ erhält und für den Verwal-

tungsbereich des Bezirks Muansa sowie der Residenturen Bukoba und Ruanda zuständig ist.“
Daressalam, den 27. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23502/13 VIII.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (Amtl. Anz. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. 5/11) ist über die Farm Stierle am Usa, Bez. Aruscha, die Sperre gegen Ab-, Zu und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 30. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23784/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 24. Februar 1913 (Amtl. Anz. Nr. 11/13) über die Landschaften Hembula und Halali im Bezirk Iringa wegen Milzbrandverdacht verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 30. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23819/13. V. B.